

Vertrags- und Lieferbedingungen der Brosch Standardlift GmbH



1. Gültigkeit

Diese allgemeinen Liefer- und Vertragsbedingungen sind Vertragsbestandteil. Sie gelten für die Herstellung, Änderung, Instandsetzung, Demontage und Modernisierung von Aufzugsanlagen sowie von Teilen derselben, ferner für sonstige Leistungen im Rahmen eines Werkvertrages wie erforderliche Vorbereitungs- und Hilfsarbeiten sowie die Errichtung von Hilfs- und Montageeinrichtungen, die mit dem Vertragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers oder Dritter haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind. Selbst wenn der Auftragnehmer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Umfang der Lieferung

2.1 Die Leistungen erfolgen im Umfang der vom Auftragnehmer angenommenen Bestellung.

2.2 Die Funktion der Anlage bedingt, dass der Auftraggeber bestimmte bauseitige Leistungen, wie z.B. Bauarbeiten, auf eigene Kosten erbringt. Derartige bauseitige Leistungen können im Sinne einer Leistungsabgrenzung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer von letzterem näher definiert werden.

2.3 Behördliche Genehmigungen, die zum Betrieb einer Anlage erforderlich sind, sind vom Auftraggeber zu erwirken. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber hierbei im Rahmen seiner Verpflichtungen nach diesen Lieferbedingungen. Auflagen der Genehmigungsbehörden werden nur berücksichtigt, wenn sie dem Auftragnehmer rechtzeitig bekannt gegeben und von diesem schriftlich bestätigt werden.

3. Pläne und technische Unterlagen

3.1 Der Auftragnehmer behält sich die notwendig erscheinenden Änderungen an den allgemeinen Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen und dergleichen vor.

3.2 Für die Ausführung der Anlage sind die vom Auftragnehmer angefertigten und die vom Auftraggeber genehmigten Pläne verbindlich. Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen u.a. sowie Angaben über Maße, Gewichte, Leistungen, Kraftbedarf, Betriebskosten u.a. sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Sie gelten im Übrigen im Rahmen der üblichen Toleranzen und sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen; sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

4. Preise

4.1 Ohne ausdrückliche andere Abmachung verstehen sich die Preise zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer ohne irgendwelche Abzüge. Kosten aus Sonderwünschen des Auftraggebers, wie z. B. zusätzliche Fracht, Verpackung, Versicherung, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ebenso hat der Auftraggeber alle Arten von Abgaben und Gebühren zu tragen.

4.2 Für Montage-, Reparatur- und Servicearbeiten gilt folgendes: Der Auftragnehmer berechnet Reisekosten, Auslösungen und Arbeitsstunden einschließlich der üblichen Zuschläge für Überstunden, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit. Vorbereitungs-, Reise-, Warte- und Wegezeit wird als Arbeitszeit verrechnet. Für die Inanspruchnahme des Störungsdienstes durch Auftraggeber ohne Wartungsvertrag wird zusätzlich eine Organisationspauschale in Rechnung gestellt.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Die vereinbarten Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Ablieferung, Transport, Montage (infolge mangelnder Fertigstellung der Vorarbeiten), Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich gemacht werden. Ebenfalls sind die Zahlungen zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber deswegen der

Vertrags- und Lieferbedingungen der Brosch Standardlift GmbH



Gebrauch der Lieferung nicht unmöglich gemacht wird oder, wenn noch Nacharbeiten auszuführen sind.

5.2 Hält der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, so ist der Auftragnehmer nach schriftlicher Mahnung berechtigt:

- a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufzuschieben sowie die damit verbundenen Kosten (z.B. Kosten der Ein- und Auslagerung, Lagergebühren) zuzüglich 5% Verwaltungsaufwand zu berechnen,
- b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen,
- c) den ganzen noch offenen Vertragspreis (Vertragspreisrest) fällig zu stellen,
- d) sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu berechnen; dies gilt auch, wenn dem Auftraggeber ausnahmsweise verlängerte Zahlungstermine gewährt wurden. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsgemäßer Zahlung nicht aufgehoben,
- e) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist unter voller Schadenersatzleistung des Auftraggebers vom Vertrag zurückzutreten.

5.3 Aus Gründen höherer Gewalt, Streik, bauseitigen Verzögerungen sowie aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen ist eine Zurückhaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber nicht statthaft.

5.4 Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt sind.

5.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Auftraggebers aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

6. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Anlage Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, gegebenenfalls sein Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers - insbesondere bei Zahlungsverzug - ist der Auftragnehmer zur Zurücknahme der gelieferten Waren berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, die Rücknahme sowie die Pfändung des Liefergegenstandes gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

7. Übergang von Nutzen und Gefahr

7.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen unsere Lieferungen bei Kaufverträgen ab Werk. Kosten und Risiko des Transports sowie Verpackungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, wobei der Auftragnehmer Versandart und Versandweg mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung des Auftraggebers nach bestem Wissen und ohne jegliche Haftung bestimmt. Die Gefahr geht mit dem Beginn der Ladearbeiten und spätestens mit Übergabe an den Frachtführer auf den Auftraggeber über. Wird der Versand verzögert oder aus Gründen unmöglich, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers gelagert.

7.2 Erfolgt auch die Montage durch den Auftragnehmer, trägt der Auftragnehmer die Gefahr bis zur Abnahme. Die Gefahr geht jedoch schon vor Abnahme auf den Auftraggeber über, wenn er mit der Abnahme in Verzug gerät, wenn die Montage aus Gründen, die er zu vertreten hat, unterbrochen wird, oder wenn eine von dem Auftragnehmer montierte Anlage vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Umstände beschädigt oder zerstört wird. In diesen Fällen hat der Auftragnehmer Anspruch auf Bezahlung seiner bis dahin ausgeführten Leistungen sowie Ersatz etwaiger Schäden. Es ist Sache des Auftraggebers, sich gegen diese Risiken zu versichern.

7.3 Wird für Beschädigung der Anlage(n) von dritter Seite Ersatz geleistet, z.B. Versicherungsleistungen, so steht die Ersatzleistung demjenigen zu, der die Gefahr im Zeitpunkt der Beschädigung der Anlage getragen hat.

Vertrags- und Lieferbedingungen der Brosch Standardlift GmbH



8. Montage

8.1 Zum vereinbarten Zeitpunkt der Montage sind die Einbaustellen bauseits gemäß den Plänen bereitzuhalten, und zwar frei von allen Hindernissen und gegen Witterungseinflüsse geschützt.

8.2 Der Auftraggeber hat die Schachtzugänge, wenn notwendig, mit provisorischen Abschlüssen und die Umgebung der Anlage mit den für den Schutz von Personen und Gegenständen notwendigen Sicherheitsvorrichtungen zu versehen.

8.3 Der Auftraggeber hat alle Vorkehrungen gemäß Ziff. 2.2 zu treffen, um ein ungehindertes Fertigstellen der Anlage auf dem Montageplatz ohne Unterbrechung zu ermöglichen. Die notwendige Benutzung der Baukrane und anderer Fördergeräte mit genügender Nutzlast zur Erleichterung der Montage ist kostenlos sicherzustellen.

8.4 Wenn die Montage durch Nichteinhalten der Verpflichtung des Auftraggebers, z.B. durch Bauverzögerungen unterbrochen werden muss, sind die dadurch entstehenden Kosten dem Auftragnehmer gesondert zu vergüten.

9. Inbetriebnahme

9.1 Als Übergabetermin der fertig gestellten, betriebsbereiten Anlage an den Auftraggeber gilt der Zeitpunkt der Abnahme durch den Sachverständigen. Bauseitige Mängel bzw. unwesentliche technische Mängel verzögern die Übergabe nicht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsgemäß hergestellte(n) Anlage(n) zu übernehmen, wenn der Auftragnehmer ihm die Übergabe anbietet und ihn zur Abnahme- und Übergabeverhandlung einlädt. Erscheint der Auftraggeber zur Abnahme- und Übergabeverhandlung trotz rechtzeitiger Benachrichtigung nicht oder nimmt er die Anlage(n) in Gebrauch, so gilt die Übergabe und Abnahme als erfolgt.

9.2 Wenn die Anlage infolge bauseitiger Bedürfnisse noch vor endgültiger Fertigstellung in Betrieb genommen wird (Bauaufzugsbetrieb, für den eine Abnahme durch den Sachverständigen erforderlich ist), erfolgt der Betrieb und die Wartung von dem Moment der Inbetriebnahme an und auf Risiko und Rechnung des Auftraggebers.

9.3 Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit der tatsächlichen Benützung des Aufzuges als Bauaufzug, spätestens ab dem Datum der Abnahme durch den Aufzugssachverständigen.

9.4 Liegen zur Zeit der Abnahme durch den Sachverständigen noch bauseitige Mängel vor, wird dadurch der Beginn der Gewährleistungsfrist nicht verschoben, auch wenn wegen dieser - vom Auftragnehmer nicht ZIA vertretenden - Mängel die Anlage noch nicht in Betrieb genommen werden kann.

10. Gewährleistung

10.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei Kauf — und Werkverträgen 12 Monate ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

Gewährleistung ist im Sinne des BGB zu verstehen, das heißt es wird nur für jene Mängel Gewähr geleistet, die zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorgelegen haben.

10.2 Gewähr wird nur geleistet, wenn für die Wartung und die Revision der Anlage mit dem Auftragnehmer oder mit einer durch ihn befugten Person bei der Betriebsübergabe ein Wartungsvertrag abgeschlossen wird, der die in der Gewährleistungsfrist notwendige Wartung bis zum Ablaufzeitpunkt der Gewährleistungsfrist umfasst. Die Gewährleistung erlischt, sobald der Auftraggeber oder fremdes Personal Instandsetzung und Wartung besorgen. Werden gelieferte Sachen fehlerhaft behandelt und/oder nicht regelmäßig gewartet und/oder ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers technisch oder baulich verändert, wird vermutet, dass etwaige Mängel darauf zurückzuführen sind.

10.3 Eine Haftung für etwaige Mängel ist ausgeschlossen, wenn diese die Verwendungstauglichkeit nicht beeinträchtigen. Stellt sich bei Überprüfung eines von dem Auftraggeber gerügten Mangels

Vertrags- und Lieferbedingungen der Brosch Standardlift GmbH



heraus, dass dieser nicht von dem Auftragnehmer zu vertreten ist, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Leistungen des Auftragnehmers angemessen zu vergüten.

10.4 Sind vom Auftragnehmer gelieferte Sachen mangelhaft, beschränken sich die Rechte des Auftraggebers auf Nacherfüllung, wobei das Wahlrecht des § 439 Abs. 1 BGB dem Auftragnehmer zusteht. Der Auftragnehmer ist im Rahmen der Nacherfüllung auch zum Austausch mangelhafter Ersatzteile berechtigt. Nach zweimaligem Fehlschlagen der Nacherfüllung steht dem Auftraggeber das Recht zu, den Kaufpreis/Werklohn zu mindern oder im Wege der Ersatzvornahme vorzugehen. In beiden Fällen berechnen sich die Minderungs- oder Schadenersatzansprüche des Auftraggebers maximal nach seinen Selbstkosten. Auszutauschende Teile sind dem Auftragnehmer auf Verlangen zurückzugeben.

10.5 Die Gewährleistungspflicht gilt nicht für Verschleißteile, für Schäden, welche durch höhere Gewalt, unsachgemäße Behandlung, Einwirkung von Feuchtigkeit, Einflüsse von Temperatur und Witterung, übermäßige Verschmutzung, Feuer, mangelhafte Ventilation, elektrische bzw. elektromagnetische Einflüsse, Senkungen des Gebäudes und andere äußere Einwirkungen verursacht werden.

10.6 Um Gewährleistung beanspruchen zu können, muss der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich über die aufgetretenen Mängel benachrichtigen.

10.7 Instandsetzung, Änderung oder Ersatz von Teilen während der Gewährleistungszeit verlängert nicht die Gewährleistungszeit der ganzen Anlage.

10.8 Reparaturen auf Gewährleistung werden nur gemäß 10.6 nach schriftlicher Beauftragung während der werktäglichen Arbeitszeit geleistet. Arbeitseinsätze außerhalb der werktäglichen Arbeitszeit werden entsprechend der gültigen Verrechnungssätze und ggf. Zuschlägen abgerechnet.

11. Haftung

11.1 Der Auftragnehmer haftet nur für Sach- oder Personenschäden, wobei die Haftung überdies bei Vorliegen von nur leichter Fahrlässigkeit auf Schäden an der gelieferten Sache selbst beschränkt ist. Dabei haftet der Auftragnehmer insbesondere nicht für Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers, soweit diese Schäden nicht durch eine Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers gedeckt sind. Der Auftragnehmer haftet keinesfalls für Schäden, die dadurch verursacht werden; dass der Auftraggeber die Einholung gesetzlich erforderlicher Betriebsbewilligungen unterlässt oder die Anlage vor Bewilligungserteilung in Betrieb genommen hat (konsensloser Betrieb der Anlage). Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die aus Anlass oder in Folge einer Wartung der Anlage auftreten. Dies gilt nicht, soweit der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

11.2 Das Recht des Auftraggebers, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, setzt voraus, dass dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt wird. Etwaige Schadenersatzansprüche sind begrenzt auf den Nettokaufpreis/Werklohn.

11.3 Der Liefergegenstand bietet nur jene Sicherheit, welche auf Grund der jeweils gültigen Bauvorschriften, Abnahmeprüfungen, Benützungsvorschriften erwartet werden kann. Voraussetzung für die erforderliche Sicherheit der Anlage im Betrieb ist ein entsprechender Wartungsvertrag bzw. die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten unter der Verwendung von Originalersatzteilen durch den Hersteller der Anlage.

11.4 Diese Einschränkungen gelten nicht für die Haftung des Auftragnehmers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

12. Rücktritt

12.1 Wird dem Auftragnehmer nach Abschluss des Vertrages bekannt, dass sich der Auftraggeber in Zahlungsschwierigkeiten befindet, kann der Auftragnehmer volle Sicherheit für die Gegenleistung verlangen und, falls diese Sicherheit nicht in angemessener Frist erbracht wird, unter voller Schadenersatzverpflichtung des Auftraggebers vom Vertrag zurücktreten.

Vertrags- und Lieferbedingungen der Brosch Standardlift GmbH



12.2 Der Auftragnehmer ist neben den genannten Punkten auch dann zum Rücktritt berechtigt, wenn über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schriftform, Sonstiges

13.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers Erfüllungsort.

13.2 Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist der Gerichtsstand das für den Geschäftssitz des Auftragnehmers zuständige Gericht. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

13.3 Schriftform

Änderungen und Nebenabreden nach Vertragsabschluss bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

13.4 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG — „Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.

13.5 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam. Im Übrigen soll gelten, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten.

Standard Lift